

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 101 [i.e.] 102 (2019)

Heft: 3: Ungelöst : Staat und Religion

Artikel: Aufgefallen : die Bibel predigen kann strafbar sein

Autor: Cavadini, Pietro

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AUFGEFALLEN

Die Bibel predigen kann strafbar sein

Vor knapp zwei Monaten hat das Bundesgericht ein wenig beachtetes, aber möglicherweise weitreichendes Urteil gefällt (6B_288/2019). Es hat ein Strafurteil gegen einen islamistischen Hassprediger bestätigt. Dieser hatte in einer Predigt folgende Passage aus dem Koran zitiert: «Muslime, die nicht in der Gemeinschaft beten, sind zu verleumden und zu verbannen. Falls sie nicht in die Moschee zurückkehren, sollten sie getötet werden. Wenn sie weiterhin in ihren Häusern beten, sind diese anzuzünden.» Das Bezirksgericht Winterthur hatte den Prediger deshalb unter anderem wegen öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit zu 18 Monaten Freiheitsstrafe bedingt verurteilt.

Der Verurteilte hatte sich auch mit dem Argument verteidigt, er habe ja nur unkommentiert den Koran – das Wort Gottes – zitiert und selber nicht zur Gewalt aufgefordert. Zudem gebe es auch ähnliche Passagen in der jüdischen und christlichen Bibel, für deren Zitierung niemand verurteilt werde.

Diese Argumentation wies das Bundesgericht zurück: Zum einen mache der Verzicht auf eine Kommentierung des göttlichen Mordgebots durch den Prediger die Sache nur noch schlimmer. Zum anderen gelte das Verbot, zu Gewalt und Verbrechen aufzurufen, für alle Religionen und ihre heiligen Schriften. Das Gebot des christlich-jüdischen Gottes «Wenn jemand bei einem Manne liegt wie bei einer Frau, so haben sie getan, was ein Gräuel ist, und sollen beide des Todes sterben» (3. Mose 20,13), aber auch andere ähnliche Gewaltstellen der Bibel dürfen gemäss dem Urteil des Bundesgerichts in einer Predigt nur noch dann zitiert werden, wenn die Passage gleichzeitig durch einen Kommentar des Predigers eindeutig als nicht handlungsverbindlich dargestellt wird.

Mit anderen Worten: Das Bundesgericht hat entschieden, dass das Wort Gottes, jedes Gottes, in unserer Gesellschaft keine Verbindlichkeit hat, wenn es zu Gewalt und Verbrechen auffordert. Alle Prediger sind verpflichtet, das unmissverständlich zu sagen.

Offen bleibt nur die Frage, ob dieses höchstrichterliche Verbot, mit göttlichen Geboten öffentlich zu Gewalt und Verbrechen aufzufordern, nicht auch für die Schriften selber gelten muss. Also keine Publikation von Bibel und Koran mehr ohne relativierende Kommentierung des Inhalts?

Pietro Cavadini

Parlamente befassen sich am liebsten mit dem Islam

60 Prozent aller parlamentarischen Vorstösse auf kantonaler Ebene zum Thema Religion betreffen den Islam und nur 30 Prozent das Christentum. Die SVP reichte dabei fast gleich viele Vorstösse ein wie die anderen Bundesratsparteien zusammen. Wie eine Analyse der Universität Freiburg zeigt, bläst den Kirchen ein zunehmend stärker werdender säkularer Wind entgegen.

Ein Freiburger Forschungsteam unter der Leitung von Prof. René Pahud de Mortanges untersuchte in 15 repräsentativ ausgewählten Kantonen für den Zeitraum von 2010 bis 2018 rund 140 parlamentarische Vorstösse. Neben den christlichen Kirchen und dem Islam werden blass vereinzelt andere Religionsgemeinschaften oder dann «Sekten» thematisiert. Der Islam ist mit 81 Vorstössen die mit Abstand am intensivsten diskutierte Glaubensgemeinschaft. Mit christlichen Konfessionen (42 Vorstösse) und Diversem (17 Vorstösse) beschäftigen sich die Kantonsparlamente deutlich seltener.

SVP deutlich vor der CVP

Die starke Debatte um den Islam beruht zu einem Grossteil auf Vorstössen der SVP, die allein 33 Vorstösse einreichte. Die auf dem zweiten Platz gelegene CVP ist mit neun Vorstösse zum Islam wesentlich näher bei den restlichen zwei Bundesratsparteien FDP und SP (mit je 6 Vorstössen) als bei der SVP. Die Dominanz der SVP zeigt sich auch beim Christentum, wo sie die Rangliste mit zehn eingereichten Vorstössen anführt. Allerdings ist hier der Unterschied zu anderen Parteien wie der SP (7), der FDP (5) und der CVP (3) kleiner. Die SVP ist damit zweifellos der stärkste Treiber hinter der politischen Diskussion rund um Religion. Dabei setzt sie den Fokus klar auf den Islam, auf welchen sie immerhin 33 ihrer insgesamt 48 Vorstösse ausrichtet.

Kritische Auseinandersetzung mit Religionen

Mitglieder kantonaler Legislativen setzen sich – zumindest in Vorstössen – nur selten direkt für die Kirchen ein. Das geschieht beim Christentum gleich an mehreren Fronten. Einerseits betreffen die Vorstösse die Finanzierung der Kirchen und ihre Privilegien, andererseits ihren Status in der Schule am Beispiel der Diskussion um Kruzifixe in Schulzimmern. Beim Islam nimmt ein Grossteil der Vorstösse Bedenken eines friedlichen Zusammenlebens auf. Dies betrifft sowohl Kleidervorstellungen als auch die Einhaltung der hiesigen Rechtsordnung sowie die Ablehnung von beispielsweise Sexismus, Gewalt, Homophobie und Parallelgesellschaften. Regelmässig thematisiert werden auch Hassprediger, Sicherheitsrisiken und Radikalisierung. (unifr)